OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652022/9/MS

Datum:
Linz, 12. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H D, vertreten durch Mag. Dr. R S Rechtsanwalts-KG, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 15. Oktober 2021, GZ: 20/312685, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 15. Oktober 2021, GZ: 20/312685, wurde dem H D (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A Code 7903/04 und B, ab Zustellung des Bescheides, bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer für die Dauer des Lenkverbots gemäß § 30 Abs. 1 FSG das Recht zum Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer allenfalls erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt und wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die Lenkberechtigung unverzüglich beim Polizeikommissariat Wels abzuliefern.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Besitzern einer Lenkberechtigung ist diese gemäß § 24 Abs. 1 Ziff 1 FSG entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen, wenn Sie gesundheitlich nicht mehr geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.
Von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels wurde Ihnen eine Lenkberechtigung für die oa. Klassen, befristet bis 17.12.2025, mit der Auflage erteilt, dass Sie sich in Abständen von 3 Monaten für die Dauer von fünf Jahren einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen haben (Probenahme der Haaranalyse auf Alkohol). Ein derartiger Befund wurde auch vorgelegt. Daraus konnte jedoch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht abgeleitet werden (Etg Konzentration 141 pg/mg am 31.03.2021. Dazu ist folgendes anzuführen: Ethylglucuronid (EtG) ist ein Trinkalkohol-spezifisches Stoffwechselprodukt, das nach Alkoholkonsum im Haar eingelagert wird. Der vorliegende Befund spricht für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum. Internationalen Studien und dem Konsens der Society of Hair Testing zufolge ist bei einer EtG- Konzentration von mehr als 5 pg/mg im Haar die Alkoholabstinenz nicht belegt und ab einer EtG- Konzentration von 30 pg/mg im Haar ist ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend. Bei entsprechend exzessivem Trinkverhalten kann die EtG-Konzentration im Haar deutlich über 100 pg/mg liegen. Bei der amtsärztlichen Stellungnahme vom 14.10.2021 wurde folgendes festgehalten: Herr D leidet an Alkoholabhängigkeit. In der Vorgeschichte kam es dreimal zu Alkofahrten mit deutlich erhöhten Blutalkoholwerten. Zusätzlich ist ein Malignom im Halsbereich bekannt. Der Termin zur Haaranalyse am 15.09.2021 wurde nicht wahrgenommen. In der letzten Haaranalyse vom 31.03.2021 liegt eine EtG-Konzentration von 141 pg/mg vor. In der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 22.09.2021 wird festgehalten, dass anamnetisch differierende Aussagen gemacht wurden. In der schriftlichen Angabe wird festgehalten, dass Herr D nur zum Wochenende ein Bier trinke. Weiters wird im Gutachten des Facharztes für Psychiatrie festgehalten: ‚Sollte eine Haaranalyse nicht rechtens sein, was ich bezweifle, wo doch ein massiver Befund vorlag, sind zumindest monatliche Leber-, Blut- und CDT Werte bei einem Zeitraum von drei Monaten vorzulegen und erst dann kann eine Beurteilung erfolgen‘. Eine abschließende Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie ist somit erst nach Vorliegen entsprechender Laborergebnisse möglich. Derzeit ist die Führerscheineignung nicht

gegeben. Da Sie daher die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht nachzuweisen vermochten war spruchgemäß zu entscheiden."

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 20. Oktober 2021 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 11. November 2021 vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben; in eventu die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen; in eventu den Bescheid abzuändern und die Lenkberechtigung unter Bedingungen einer Befristung und Auflagen betreffend Kontrolluntersuchung zu erteilen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„1.1./ Dem Beschwerdeführer wurde mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Dezember 2020 zu GZ: 20312685 die Lenkberechtigung durch Befristung bis zum 17.12.2025 und Auflagen (amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 17.12.2025, ärztliche Kontrolluntersuchungen in Abständen von 3 Monaten für die Dauer von 5 Jahren und Abgabe einer Haaranalyse in Abständen von 3 Monaten) erteilt.
Gegen diesen Bescheid richtete sich die am 19. Jänner 2021 eingereichte Beschwerde, welcher mit Entscheid (Beschluss) des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Mai 2021 stattgegeben wurde und der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 21. Dezember 2020 folglich aufgehoben wurde.
Der Beschwerdeführer wurde sodann mit Bescheid vom 10. Juni 2021 zu GZ: 2-VA-20/312685 gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert sich binnen acht Wochen zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Aufforderung ist Beschwerdeführer umgehend nachgekommen.
Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 FSG gehört zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung, dass der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9 FSG).
Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeug geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.
Es ist richtig, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung bislang dreimal entzogen wurde, dies liegt jedoch Jahre zurück. Seit 2016 besteht beim Beschwerdeführer eine gute Compliance. Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Befunde aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 beinhalteten allesamt CDT- Werte unter 1,8 % und waren alle anderen getesteten Werte unterhalb des Grenzwertes angesiedelt.
Dem Beschwerdeführer wurde 2016 eine Befristung des Führerscheines bescheidmäßig auferlegt. Bereits bei dieser Befristung nach dem Führerscheinentzug im Jahr 2016 wegen erhöhtem Alkoholgehalt wurden auch begleitende Maßnahmen als Auflagen, nämlich 2-mal jährlich ärztliche Kontrolluntersuchungen und die Vorlage von Befunden betreffend die Werte LFP+CDT+MCV angeordnet.

Diesen Auflagen ist der Beschwerdeführer auch laufend fristgerecht nachgekommen und waren diese immer im Toleranzbereich, was bei der amtsärztlichen Kontrolluntersuchung am 17.12.2020 auch explizit angeführt wurde, nämlich ‚es bestehen keine Auffälligkeiten, die Laborwerte liegen im Durchschnittsbereich'.
Der Beschwerdeführer ist seit Jahren nicht mehr einschlägig auffällig gewesen.
Eine nunmehrige Alkoholabhängigkeit des Beschwerdeführers wird bestritten. Die Leberwerte in den letzten drei Jahren waren allesamt in Ordnung und unauffällig. Die eingeholte fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vom 22. September 2021 ergab, dass beim Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt eine Beurteilung der Fahrtauglichkeit nicht möglich ist.
Gemäß Ausführungen Dris. W in seiner Stellungnahme ist bei dem Beschwerdeführer eine klinische Untersuchung erforderlich um die Fahrtauglichkeit beurteilen zu können, da außer dem Eindruck einer Voralterung, wie sie auch bei regelmäßigem Konsum besteht, er nicht auffällig ist.
Ergänzende Untersuchungen und eine erneute Haaranalyse sind daher notwendig und unabdingbar.
Ferner sind Leber-, Blut- und CDT-Werte-Untersuchungen notwendig und ergänzungsbedürftig, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können.
Das amtsärztliche Gutachten ist aufgrund der unvollständigen und ergänzungsbedürftigen fachärztlichen Stellungnahme nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Eine Ergänzung ist notwendig und daher das Ermittlungsverfahren unvollständig.
Ferner wurde eine verkehrspsychologische Untersuchung zur Prüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht durchgeführt. Zur Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist neben einem verkehrsbezogenen Persönlichkeitstest auch ein ausführliches Explorationsgespräch durchzuführen. Es wurde nicht erhoben, ob beim Beschwerdeführer eine reduzierte willentliche Verhaltenskontrolle, eine deutliche reduzierte Normenakzeptanz oder eine deutlich verminderte soziale Anpassung vorliegt. Die Wahrscheinlichkeit einer alkoholisierten Autofahrt ist nicht erhoben, genauso wenig wurde die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit beim Beschwerdeführer ermittelt.
Inwieweit eine Alkoholabhängigkeit oder eventuell eine andere psychische Erkrankung vorliegt, kann nur durch eine ergänzende psychiatrische Untersuchung kombiniert mit einer Bestimmung der alkoholaffinen Werte im Blut geklärt werden und ist diesbezüglich eine weitere Abklärung in diesem Zusammenhang zielführend.
Zusammenfassend ist das tatsächliche Fehlen der gesundheitlichen Eignung nach den bisherigen Beweisergebnissen nicht feststellbar.
Zu erwähnen ist weiters, dass - wie oben bereits ausgeführt - die abgegebenen Werte der letzten drei Jahre beim Beschwerdeführer immer unauffällig waren. Der im März 2021 bei der Haaranalyse ergebene EtG-Wert (141) ist dem Beschwerdeführer unerklärlich.
Ferner wird darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführer auf sein Fahrzeug angewiesen ist, da er dies für berufliche Zwecke benötigt.
Da im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so wäre erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt gem. § 8 Abs 2 FSG anzuordnen gewesen, welche nicht angeordnet wurde.
Im vorliegenden Fall wurde weder eine Krankheit festgestellt, noch auf Basis schlüssiger Sachverständigenbeweise dargelegt, weshalb beim Beschwerdeführer angenommen werden müsse, dass nach der Art einer bei ihm bestehenden gesundheitlichen

Beeinträchtigungen in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung zu rechnen sei.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 26. November 2021 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht worden wäre.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensaktes.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung bislang dreimal entzogen. Das erste Mal vom 22. Mai 1992 bis zum 25. Mai 2000. Das nächste Mal vom 22. Februar 2016 bis 22. Oktober 2016 wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (ab inkl. 0,8 Promille) und zuletzt vom 18. Jänner 2017 bis zum 23. Februar 2017 wegen gesundheitlicher Nichteignung.

Danach wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung durch Befristung (3 Jahre) und Auflagen (Kontrolluntersuchung sowie alle 6 Monate Vorlage von Laborbefunden) eingeschränkt.
Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Befunde vom 7. März 2018, 7. September 2018, 7. März 2019, 7. September 2019, 7. März 2020 und vom 7. September 2020 beinhalteten allesamt CDT-Werte unter 1,8 % und waren alle anderen getesteten Werte unterhalb des Grenzwertes angesiedelt.

Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 21. Dezember 2020, GZ: 20312685, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch Befristung bis zum 17.12.2025 und Auflagen (amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 17.12.2025; ärztliche Kontrolluntersuchungen in Abständen von drei Monaten für die Dauer von 5 Jahren und der Einfindung zu den im Spruch genannten Terminen zur Probennahme für eine Haaranalyse) eingeschränkt.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und wurde der bekämpfte Bescheid mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Mai 2021, GZ: LVwG-652022/7/MS aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen, da es die belangte Behörde unterlassen hatte, die in § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgeschriebene fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme einzuholen, womit dem Grunde nach lediglich ansatzweise ermittelt worden war.

Die Haaranalyse vom 20. April 2021 (Probennahme 31. März 2021, Länge der Haarprobe 10,5 cm, untersucht wurde der Haarabschnitt 0-3 cm, gemessen von der angegeben Schnittstelle) ergab einen EtG-Wert von 141 pg/mg.
Im Gutachten wurde ausgeführt, der vorliegende Befund spreche für übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum.
Internationale Studien und dem Konsens der Society of Hair Testing zufolge, sei bei einer Konzentration von mehr als 5 pg/mg im Haar die Alkoholabstinenz nicht belegt. Ab einer EtG-Konzentration von 30 pg/mg im Haar sei ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend. Bei entsprechend exzessivem Trinkverhalten könne die EtG-Konzentration im Haar deutlich über 100 pg/mg liegen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. Juni 2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert sich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16. Juni 2021 zugestellt.

Die amtsärztliche Untersuchung fand am 6. August 2021 statt. Das amtsärztliche Gutachten wurde am 14. Oktober 2021 nach Vorliegen einer fachärztlichen Stellungnahme vom 22. September 2021 erstellt.

Der Facharzt führt in der Deliktanamnese Folgendes aus:
„Der erste Führerscheinentzug sei Anfang der 80-iger Jahre gewesen, wann genau wisse er nicht mehr, der zweite ebenfalls in diesem Zeitraum. Er sagt, er habe nie einen Unfall verursacht. Im Jahr 2016 habe er zwei Tage vor dem Führerscheinentzug die Diagnose Krebs bekommen. Er habe sich daraufhin hängenlassen und Alkohol getrunken, habe dann eine Autopanne gehabt, ein Stoßdämpfer habe geraucht, die Polizei sei hinter ihm hergefahren und habe ihn angehalten. Der Führerschein sei ihm für acht Monate entzogen worden. Er gibt an, dass die Leberwerte in den letzten drei Jahren immer gepasst hätten, auch die CD-Tect Werte. Die Haarprobe, die am 31.03.2021 abgenommen wurde, hätte er gar nicht machen müssen laut Anwalt, da die Haare gefärbt seien. Die EtG Konzentration 141, das sei extrem hoch gewesen, das heißt, ab einem Wert von 100 ist von exzessiven Alkoholkonsum auszugehen. Aufgrund seines Einwandes, dass die Haare gefärbt seien, habe ich telefonisch mit dem forensisch-toxikologischen Labor in Wien Kontakt aufgenommen und mit dem Laborleiter telefoniert. Dieser teilte mir mit, dass weder in

Haarfärbemitteln oder Bleichmittel Ethylglucuronid vorhanden sei, daher könne der Wert nicht erhöht werden, maximal erniedrigt. Aus seiner Sicht ist daher die Beurteilung des übermäßigen Alkoholkonsums mit naheliegend besonders exzessiven Trinkverhalten aufrecht zu erhalten. Das wäre der Zeitraum Jänner bis März. Dazu gefragt, ob es wirklich in diesem Zeitraum zu einen erhöhten Alkoholkonsum gekommen sein, gibt er an, dass er ab 11. Jänner gearbeitet habe und maximal ein Bier am Abend getrunken hat und somit bleibt ein gravierender Widerspruch bestehen. Daher ist eine Beurteilung der Fahrtauglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da keine aktuellen Befunde vorliegen und dem Unterfertiger auch nicht bekannt ist, ob eine Abstinenzgebot bestand oder nicht."

Diagnostiziert wurde vom Facharzt eine Alkoholabhängigkeit, gegenwärtig nicht sicher beurteilbarer Konsum.

In der Zusammenfassung und Beurteilung führt der Facharzt wie folgt aus:
„Laut forensisch toxikologischen Labor bestehe kein Zweifel an dem Wert der Untersuchung. Herr D selbst gibt an, dass er vierteljährlich Leberwerte und CDT-Werte abgeben musste und diese seien unauffällig gewesen. Um die Fahrtauglichkeit zu beurteilen, ist einerseits eine klinische Untersuchung erforderlich, weil bei der heutigen Untersuchung, außer dem Eindruck einer Voralterung, wie sie auch bei regelmäßigem Konsum besteht, er nicht auffällig ist. Daher wäre, sofern rechtens, eine erneute Haaranalyse zu fordern, um die vergangenen Monate zu beurteilen, denn Herr D hat angegeben, dass er lediglich ein Bier nach der Arbeit trinke, wobei das jetzt auch schon mehr ist, als er schriftlich angegeben habe, nämlich nur zum Wochenende ein Bier. Sollte eine Haaranalyse nicht rechtens sein, was ich bezweifle, wo doch ein massiver Befund vorlag, sind zumindest monatlich Leber-, Blut- und CDT-Werte über einen Zeitraum von drei Monaten vorzulegen und erst dann kann eine Beurteilung erfolgen."

Der Amtsarzt der belangten Behörde befand den Beschwerdeführer im Gutachten vom 14. Oktober 2021 für nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Herr D leidet unter einer Alkoholabhängigkeit. In der Vorgeschichte kam es dreimal zu Alkofahrten mit deutlich erhöhten Blutalkoholwerten. Zusätzlich ist ein Malignom im Halsbereich bekannt. Der Termin zur Haaranalyse vom 15.09.2021 wurde nicht wahrgenommen. In der letzten Haaranalyse vom 20.04.2021 liegt ein EtG-Wert von 141 pg/mg vor. Internationale Studien und dem Konsens der Society of Hair Testing zufolge, ist bei einer Konzentration von mehr als 5 pg/mg im Haar die Alkoholabstinenz nicht belegt. Ab einer EtG-Konzentration von 30 pg/mg im Haar, ist ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend. Bei entsprechend exzessivem Trinkverhalten kann die EtG-Konzentration im Haar deutlich über 100 pg/mg liegen. Somit liegt im gegenständlichen Fall ein übermäßiger Alkoholkonsum mit naheliegend exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum vor. In einer Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 22.09.2021 wird festgehalten, dass anamnestisch differierende Aussagen gemacht wurden: In der schriftlichen Angabe wird festgehalten, dass er nur zum Wochenende ein Bier trinke. In der mündlichen Befragung gab Herr D an, dass er lediglich ein Bier nach der Arbeit trinke.

Weiters wird im Gutachten des Facharztes für Psychiatrie festgehalten: ‚Sollte eine Haaranalyse nicht rechtens sein, was ich bezweifle, wo doch ein massiver Befund vorlag, sind zumindest monatlich Leber-, Blut- und CDT-Werte bei einem Zeitraum von drei Monaten vorzulegen und erst dann kann eine Beurteilung erfolgen.‘
Eine abschließende Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie ist somit erst nach Vorliegen entsprechender Laborergebnisse möglich.
Derzeit ist eine Führerscheineignung nicht gegeben.“

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Beim Beschwerdeführer besteht eine Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit mit derzeit unbekanntem Alkoholkonsumverhalten.

Dass dem Beschwerdeführer bisher dreimal die Lenkberechtigung entzogen wurde, ergibt sich aus der Abfrage des Führerscheinregisters und der amtsärztlichen Anamnese bzw. dem amtsärztlichen Gutachten.

Dass beim Beschwerdeführer in der Vergangenheit eine Alkoholabhängigkeit vorlag, ergibt sich aus der fachärztlichen Stellungnahme sowie aus dem amtsärztlichen Gutachten.

Dass die bisher vorgelegten Laborbefunde die oben angeführten Werte aufwiesen, sowie dass die Haaranalyse vom April 2021 den oben angeführten EtG-Wert ergab, ergibt sich aus den im Akt einliegenden Laborbefunden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da feststeht, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 24 Abs. 1 erster Satz FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 27 Abs. 1 FSG erlischt eine Lenkberechtigung:
1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten.

Wie unter II. festgestellt, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2017 durch die Vorschreibung einer Befristung (bis 7. September 2020) und Auflagen (Code 104, alle 6 Monate) eingeschränkt und mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 21. Dezember 2020 wieder durch die Vorschreibung einer Befristung (bis 17. Dezember 2025) sowie durch Auflagen (Code 104, 4 x jährlich) eingeschränkt.

Wie bereits im Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Mai 2021, GZ: LVwG-652022/7/MS, der sämtlichen Verfahrensparteien zugestellt worden war, festgehalten worden war, handelt es sich bei der mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Dezember 2020 vorgenommenen weiteren Einschränkung der Lenkberechtigung tatsächlich um eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung, da der Beschwerdeführer keine uneingeschränkte Lenkberechtigung besaß, die auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG hätte eingeschränkt werden können.

Die mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2017 bis 7. September 2020 in ihrer Gültigkeit befristete Lenkberechtigung ist durch Fristablauf erloschen.

Mit dem zitierten Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde der Beschwerde gegen den Bescheid vom 21. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 VwGVG stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückgewiesen, sodass spätestens ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich der Beschwerdeführer über keine Lenkberechtigung verfügte, die ihm mittels Bescheid entzogen hätte werden können, zumal die dem Beschwerdeführer mittels Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2017 eingeschränkte Lenkberechtigung, wie oben bereits angeführt, aufgrund Fristablaufs erloschen ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides über keine Lenkberechtigung verfügte, die ihm hätte entzogen werden können, sondern hat die belangte Behörde das bei ihr anhängige Erteilungsverfahren unter Heranziehung der vorliegenden, ggf. ergänzten Beweismitteln zu entscheiden, sodass im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid zu beheben war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß